

4. Ausstattung der dem Katastrophenschutz-Gefahrgutzug (KatS-GGZ) zuzuordnenden Löschfahrzeuge

Der KatS-GGZ benötigt für Dekon-Tätigkeiten Wasser. Deshalb werden im Einsatzfall wasserführende Löschfahrzeuge LF 16/12 aus den KatS-LZR oder KatS-LZR-BI herangezogen, deren Fahrzeuggrundausrüstung (feuerwehrtechnische Beladung) durch folgende Ausstattung ergänzt wird:

Einheit	Nr.	Gerät/Ausstattung	Norm	Soll	Quelle ^{*)}
LF 16/12 im KatS-LZR oder KatS-LZR-BI	4.1	Löschfahrzeug (LF 16/12)		1	3
	4.1.1	Fahrzeuggrundausrüstung gemäß dem aktuellen Ausstattungssatz, Beladepan und Typenblatt für das Löschfahrzeug (LF 16/12)	siehe Fahrzeugbibliothek	1	3
	4.2	ABCD-Pulveranhänger (PG 250)		1	3
	4.2.1	Fahrzeuggrundausrüstung gemäß dem aktuellen Ausstattungssatz, Beladepan und Typenblatt für den ABC-Pulveranhänger – PG 250		1	3
	4.3	Zusatzausstattung (für GGZ zugeordneten Löschzug)			
	4.3.1	Schutzkleidung und Schutzgerät			
	4.3.1.1	Atemschutzfilter ABEK – P3		9	2
	4.3.1.2	leichte CSA		6	2
	4.3.1.3	Paar Sicherheitsgummistiefel		4	2
	4.3.1.4	Paar Einmalhandschuhe		50	2
	4.3.1.5	Schutzbrillen		4	2
	4.3.1.6	Dekonflüssigkeit		51	2
	4.3.2	Sanitäts- und Wiederbelebungsgerät			
	4.3.2.1	Sanitätskoffer „Chemie“		1	3
	4.3.3	Zubehör			
4.3.3.1	Schwimmboje		1	3	

^{*)} 1: Fahrzeuge/Ausstattung/Ausrüstung ist durch die Gemeinde bereitzustellen.

^{*)} 2: Fahrzeuge/Ausstattung/Ausrüstung ist durch die untere KatS-Behörde bereitzustellen.

^{*)} 3: Fahrzeuge/Ausstattung/Ausrüstung ist durch den Freistaat Sachsen bereitzustellen.